

91. Findet die Verjährung von fünf Jahren des Art. 2277 Code civil auch auf die von den Artt. 2271—2275 daselbst beherrschten sog. kurzen Verjährungen Anwendung?

II. Civilsenat. Ur. v. 13. März 1894 i. S. R. (Bekl.) w. B.
(R.) Rep. II 17/94.

- I. Landgericht Trier.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, ein Mahlknecht, hat bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des Beklagten gegen letzteren einen Lohnrückstand von 80 \mathcal{R} täglich für einen Zeitraum von $7\frac{1}{2}$ Jahren klagend geltend gemacht. Der Beklagte, welcher behauptete, dem Kläger, welcher

schon damals über 60 Jahre alt und nicht mehr voll arbeitsfähig gewesen, nur freie Verpflegung nebst Kleidung und ein mäßiges wöchentliches Taschengeld von etwa 1 *M* zugesagt zu haben, berief sich in zweiter Instanz ohne Erfolg auf die Verjährung des Art. 2277 Code civil.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter weist die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der Verjährung aus Art. 2277 B.G.B. mit dem — ohne nähere Begründung gegebenen — Ausspruche zurück, die Verjährung der Ansprüche der Arbeiter und Tagelöhner wegen Bezahlung ihres Lohnes (Art. 2271 daselbst) richte sich nicht nach der vorerwähnten Gesetzesstelle. Dies ist nicht zu billigen.

Die in den Artt. 2271—2274 B.G.B. enthaltenen Vorschriften darüber, in welchen kurzen Fristen die daselbst aufgeführten Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehrs geltend zu machen seien, befinden sich zwar in dem „von einigen besonderen Arten der Verjährung“ handelnden Abschnitte; sie stellen aber keine eigentliche, den Anspruch tilgende Verjährung, bei welcher das unthätige Recht sich selbst vernichtet, auf, sondern bewirken lediglich eine Rechtsvermutung der erfolgten Zahlung zu Gunsten des Beklagten, gegen welche Vermutung der Kläger in der durch den Art. 2275 vorgesehenen Weise dadurch aufkommen kann, daß er dem Beklagten den Eid zuschiebt, *si la chose a été réellement payée*. Daraus folgt, daß, wenn durch Zugeständnis des Beklagten oder durch dessen Eidabweigerung die gesetzliche Vermutung der erfolgten Zahlung beseitigt ist, die Frage, ob trotzdem Verjährung eingetreten ist, nach den anderweitigen Vorschriften des Gesetzes, welche die echte Verjährung normieren, zu entscheiden ist.

In dieser Beziehung kommt nun im vorliegenden Falle, wo rückständiger Tagelohn, also eine in regelmäßig wiederkehrenden Fristen von je 24 Stunden fällig werdende Leistung, eingeklagt wird, die Verjährung von fünf Jahren des Art. 2277 B.G.B. (eine Ausnahme von der Regelvorschrift der dreißigjährigen Verjährung — Art. 2262 —) in Betracht, welche anerkanntermaßen eine wahre Verjährung ist, indem die vor den fünf Jahren liegenden jährlich oder in kürzeren Fristen wiederkehrenden Renten, Gefälle, Miet- und Pachtgelder, sowie überhaupt alles, was von Ansprüchen verwandter Art,

Dienstlöhne einbegriffen, periodisch fällig wird, als erloschen gelten. Dieser Artikel hat ältere Vorschriften einer Ordonnanz Ludwig's XII. vom Jahre 1510 (Art. 72), sowie des Gesetzes vom 20. August 1792 weiter ausgebaut und beruht auf dem Gedanken des Gesetzgebers, daß Leistungen, welche ihrer Natur nach nicht aus dem Kapitalvermögen des Schuldners, sondern aus dessen jährlichen Einkünften zu tilgen sind, nicht zu solcher Höhe anwachsen sollen, daß der sorglos gemachte Schuldner durch deren Einforderung wirtschaftlich gefährdet oder gar zu Grunde gerichtet werde, wobei die Grenze von fünf Jahren für angemessen erachtet wurde. Es trifft dieser legislatorische Gesichtspunkt auch auf die Löhne von Tagesarbeitern, um welche es sich hier handelt, in voller Stärke zu, und namentlich der landwirtschaftliche Betrieb würde die Geltendmachung von Lohnforderungen, welche bis zu dreißig Jahren angesammelt worden, nicht ohne schwere Schädigung ertragen können. Es fehlt auch jeder Grund für die Annahme, daß der Gesetzgeber die Tagelöhne, welche er im Punkte der Beweisführung von Zahlungen durch die Bestimmungen der Artt. 2271. 2275, gegenüber den Inhabern von Forderungen, bei welchen eine Periodizität nicht vorliegt, schlechter stellt, andererseits durch Gewährung eines dreißigjährigen Klagerechtes habe entschädigen und begünstigen wollen.

Nach dem Ausgeführten sind die vom Kläger beanspruchten Löhne, soweit dieselben vor dem 7. April 1886 liegen, verjährt.“ . . .